

Jugendschutzprogramme: Anforderungen an technische Mittel für den altersdifferenzierten Zugang zu Telemedien nach JMStV-E.*

Stephan Dreyer / Daniel Hajok / Carl Werner Wendland

** Die überraschende und zu diesem Zeitpunkt kaum noch zu erwartende Nicht-Ratifizierung der JMStV-Novelle durch den Nordrhein-Westfälischen Landtag nach Redaktionsschluss hat die unmittelbare praktische Bedeutung dieses Beitrags aufgehoben – die hier zugrunde liegenden neuen Vorschriften treten nicht am 01.01.2011 in Kraft. Da aber nunmehr der bestehende Jugendmedienschutz-Staatsvertrag 2003 bis auf weiteres Gültigkeit behält, ist eine erneute, grundsätzliche Diskussion auch zum Instrument Jugendschutzprogramme geboten. Für diese Diskussion vermag der folgende Beitrag gleichwohl konstruktive Gedankenansätze aufzuzeigen. Die Redaktion hat sich deshalb für einen unveränderten Abdruck entschieden.*
DN/JMS-Report

Einleitung

Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte haben gemäß § 5 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV-E) »dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen«. Dieser Anforderung können die Anbieter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 JMStV-E durch die Programmierung der Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nachkommen. Bereits der JMStV in der Fassung von 2003 sah eine vergleichbare Möglichkeit vor: das Programmieren für oder das Vorschalten eines als geeignet anerkannten Jugendschutzprogramms. In der Praxis scheiterte diese Möglichkeit jedoch daran, dass – aus ganz unterschiedlichen Gründen – im Geltungszeitraum kein einziges Jugendschutzprogramm eine Anerkennung der Eignung erhalten hatte.¹ Auch von den Jugendschutzprogrammen, die in den letzten Jahren von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Rahmen von Modellversuchen zugelassen wurden, schaffte letztlich keines die Hürde zu einer endgültigen Anerkennung.

Der JMStV-E nimmt die kritisierten², zuvor gesetzlich unbestimmten Anforderungen an derartige Programme nunmehr in den Staatsvertrag selbst auf und formuliert so Konkretisierungen im Hinblick auf Mindestkriterien für die Eignung, die in jedem Fall vorliegen müssen. Im Übr-

gen knüpft die Eignungsprüfung dynamisch an den jeweiligen »Stand der Technik« an. Für das Verfahren der Eignungsprüfung sieht § 11 JMStV-E folgende Änderung vor: Während im JMStV 2003 Jugendschutzprogramme der zuständigen Landesmedienanstalt zur Anerkennung der Eignung vorgelegt werden mussten, welche die Entscheidung dann durch die KJM traf, sieht der JMStV-E vor, dass die Eignungsprüfung prinzipiell auch durch eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen werden kann. Wenn diese ein Jugendschutzprogramm »positiv beurteilt«, können sich die Anbieter bereits mit dieser Kennzeichnung Rechtssicherheit verschaffen. Die KJM hat allerdings ein viermonatiges Beauftragungsrecht, danach wird die rechtlich verbindliche Anerkennung fingiert.

Stephan Dreyer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hans-Bredow-Institut. Dr. Daniel Hajok ist in der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM) engagiert. Carl Werner Wendland ist Wissenschaftsverleger und freier Journalist.

Die Möglichkeit einer direkten Anerkennung durch die KJM bleibt daneben nach wie vor bestehen.

In beiden Fällen muss die Prüfung der Eignung eines Jugendschutzprogramms zweistufig erfolgen: In einem ersten Schritt muss geklärt werden, inwieweit ein zur Eignungsprüfung vorliegendes Jugendschutzprogramm die gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt. In einem zweiten Schritt ist dann zu analysieren, inwieweit das Programm dem Stand der Technik entspricht. Abgesehen von der notwendigen Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen können sich für Jugendschutzprogramme noch Anforderungen ergeben, die zwar nicht zwingend, aus Sicht der Nutzer aber wünschenswert sind und im Gesamtsystem JMStV zielführend erscheinen.

Mindestanforderungen an Jugendschutzprogramme

Den Hauptzweck geeigneter Jugendschutzprogramme bestimmt der JMStV-E in § 11 Abs. 2 Satz 1: »Jugendschutzpro-

gramme müssen einen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, nach den Altersstufen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sein.« Der differenzierte Zugang bedeutet dabei zweierlei: Zum Einen muss der Zugang zu Angeboten, die entsprechend dem Alter des jeweiligen Nutzers entwicklungsbeeinträchtigend sein können, unterbunden werden und es müssen altersgeeignete Angebote zugänglich bleiben. Zum Anderen muss die altersgerechte Differenzierung nach den Altersstufen erfolgen, die der JMStV-E in § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 vorgibt: »ab 0 Jahren«, »ab 6 Jahren«, »ab 12 Jahren«, »ab 16 Jahren« und »ab 18 Jahren«.³ Weitere von Jugendschutzprogrammen implementierte Altersstufen (z.B. »ab 14 Jahren«) sind grundsätzlich denkbar, für die Eignungsprüfung aber unbeachtlich.

Ein wesentlicher Orientierungsmaßstab bei der Eignungsprüfung ist, dass der Gesetzgeber einen möglichst zielgenauen und umfassenden Schutz durch Jugendschutzprogramme wünscht, ohne dass dabei die technische Machbarkeit außer Acht gelassen wird.⁴ Vor der Prüfung, inwieweit ein Jugendschutzprogramm dem aktuellen Stand der Technik entspricht, ist zu ermitteln, ob das Programm die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen an eine Eignung erfüllt. Gemäß § 11 Abs. 2 JMStV-E können Jugendschutzprogramme nur dann geeignet sein, »wenn sie

1. auf der Grundlage einer vorhandenen Anbieterkennzeichnung einen altersdifferenzierten Zugang zu Angeboten aus dem Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ermöglichen,
2. eine hohe Zuverlässigkeit bei der Erkennung aller Angebote bieten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 zu beeinträchtigen, und
3. es dem Nutzer ermöglichen, im Rahmen eines altersdifferenzierten Zugangs zu Angeboten festzulegen, inwieweit im Interesse eines höheren Schutzniveaus unvermeidbare Zugangsbeschränkungen hingenommen werden.«

Altersdifferenzierter Zugang auf der Grundlage einer vorhandenen Anbieterkennzeichnung

Die erste Mindestanforderung an die Geeignetheit eines Jugendschutzprogramms ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 JMStV-E, dass es vorhandene gesetzlich und standardkonforme anbieterseitige Kennzeichnungen auslesen kann. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die freiwilligen Anbieterkennzeichnungen nach § 5 Abs. 2 JMStV-E, die sich an den technischen Standard im Sinne des § 12 JMStV-E halten, in jedem Fall richtig von den Jugendschutzprogrammen erkannt und berücksichtigt werden. Diese Vorgabe ist entscheidend für ein erfolgreiches Wechselverhältnis zwischen gekennzeichneten Angeboten einerseits und der Effektivität von Jugendschutzprogrammen andererseits.

Bei einer Prüfung dieser Voraussetzung muss festgestellt werden, dass das Jugendschutzprogramm zweifelsfrei in der Lage ist, eine vorhandene und fehlerfrei implementierte Anbieterkennzeichnung nach § 12 JMStV-E aufzufinden, den Inhalt einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung richtig auszulesen und nachfolgend den Zugang – den Programmeinstellungen entsprechend – zu blockieren bzw. zu gewähren. Inwieweit vom Auslesen des Kennzeichens neben der Altersstufe auch die Stelle umfasst sein muss, die die Bewertung vorgenommen hat, ist im Rahmen der Konkretisierung des § 12 JMStV-E zu bestimmen.

Hohe Zuverlässigkeit bei der Erkennung von Angeboten, die für alle Minderjährigen ungeeignet sind

Eine Vielzahl der Angebote, die Jugendschutzprogramme zu verarbeiten haben, wird auch künftig nicht über eine anbieterseitige Kennzeichnung gemäß § 12 JMStV-E verfügen. Insbesondere bei ausländischen Inhalten – deren Anbieter in der Regel nicht dem JMStV-E unterliegen – ist auf absehbare Zeit nicht von einer entsprechenden Kennzeichnung auszugehen. Um dennoch dem gesetzlichen Ziel eines differenzierten Zugangs (und der verfassungsrechtlichen Pflicht eines effektiven Jugendschutzes insbes. im Hinblick auf den Zugang zu Erwachseneninhalten) zu entsprechen, sieht der JMStV-E besondere Anforderungen für die Erkennung von Angeboten vor, die für alle Minderjährigen (gleich welchen Alters) ungeeignet sind.⁵ Hier können und müssen Jugendschutzprogramme zwar keinen absoluten Schutz (100-prozentig richtige Erkennungsquote) gewährleisten. Sie müssen

gemäß der in § 11 Abs. 2 Nr. 2 JMStV-E formulierten Mindestanforderung aber eine »hohe Zuverlässigkeit« bei der Erkennung dieser Inhalte bieten, oder anders: Es muss ein »relativ hoher« Schutz erreicht werden.⁶

Nicht klar definiert ist, was den Jugendschutzprogrammen gemäß diesen Vorgaben genau abverlangt wird: (a) Eine höhere Effektivität als im Hinblick auf »nur« entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte, (b) nur ein erhöhter Schutz gegenüber der Nicht-Installation eines Jugendschutzprogramms oder (c) ein verbesserter Schutz im Vergleich zu anderen gesetzlich vorgeschriebenen Schutzinstrumenten? Will man vermeiden, dass bereits sehr geringe Filterleistungen für eine hohe Zuverlässigkeit bzw. einen hohen Schutz genügen (siehe b) und es für die ausländischen Angebote ohne konkrete Schutzinstrumente im Sinne des JMStV-E keinen adäquaten Vergleichsmaßstab gibt (siehe c), ist einer Konkretisierung der Vorgaben nach (a) zu folgen. Diese berücksichtigt auch die verfassungsrechtliche Prämisse: Je stärker die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung durch Medieninhalte gegeben ist, desto höher sind die Anforderungen des Gesetzgebers, ein unbeabsichtigtes Inkontaktkommen zu verhindern bzw. ein gewolltes Inkontaktkommen zu erschweren.

Vor dem Hintergrund eines dynamischen Verständnisses des Gesetzgebers setzt die Entscheidung, ab welchem Erfolgswert geeignete Jugendschutzprogramme Angebote, die für alle Minderjährige ungeeignet sind, mit einer hohen Zuverlässigkeit erkennen, eine Ermittlung des technisch Machbaren voraus und muss insbesondere auch auf der Grundlage einer Analyse der derzeit möglichen Erkennungsraten erfolgen. Eine solche Analyse ist *nicht* Teil der Ermittlung des Stands der Technik nach § 11 Abs. 2 S. 1 JMStV-E, sie folgt aber prinzipiell den gleichen Prämissen, allerdings mit einer – wiederum dem verfassungsrechtlichen Gebot eines effektiven Jugendschutzes geschuldeten – Ausnahme: Kann selbst das technisch Machbare nicht ein Mindestmaß an Sicherheit gewährleisten, mit Erwachsenenangeboten oder unzulässigen Inhalten in Kontakt zu kommen, wächst die Schutzhöhe im Hinblick auf die Rezeption solcher Angebote mit Einsatz eines Jugendschutzprogramms also nicht merklich, so erscheint aus verfassungsrechtlicher Sicht der Einsatz eines Jugendschutzprogramms als untaugliches Schutzinstrument.

Es ist also ein Mindestmaß der Effektivität gefordert, das eine absolute Unter-

grenze der Prüfung einer hohen Zuverlässigkeit darstellt. Aus statistischer Sicht muss die absolute Untergrenze hier bei deutlich mehr als 50 Prozent Trefferquote liegen, da ansonsten bereits ein Filterprogramm, das ausschließlich aufgrund von Zufallsentscheidungen filtert, eine »hohe Zuverlässigkeit« besäße. Auch die Trefferquoten in Bezug auf »nur« entwicklungsbeeinträchtigende Angebote müssen signifikant überschritten werden, und zwar auch dann, wenn die nachfolgend beschriebene Mindestanforderung nach Nutzereinstellungen für ein höheres Schutzniveau nicht aktiviert bzw. eingestellt ist. Ansonsten würde die gesetzgeberische Intention des § 11 Abs. 2 Nr. 3 JMStV-E quasi automatisch zu einem Erreichen der Mindestanforderungen aus § 11 Abs. 2 Nr. 2 JMStV-E führen.

Möglichkeit der Festlegung des Schutzniveaus unter Hinnahme erhöhter Zugangsbeschränkungen

Die dritte Mindestanforderung an die Geeignetheit eines Jugendschutzprogramms ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 JMStV-E das Vorhalten einer Funktion, die dem Anwender die Einstellung gestattet, ein höheres Schutzniveau mit der Nebenwirkung eines vermehrten Over-Blockings zu erreichen. Zugunsten einer besseren Filterung (Nichtanzeige bzw. Zugangsverweigerung) von Inhalten, die für Kinder und Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe nicht geeignet sind, werden beim Over-Blocking auch Inhalte, die eigentlich für Minderjährige der jeweiligen Altersgruppe geeignet oder nicht beeinträchtigend sind, nicht angezeigt bzw. der Zugang zu ihnen verweigert. Erreicht werden kann das höhere Schutzniveau in dieser Einstellung u.a. dadurch, dass das Programm ausschließlich den Zugang zu Inhalten eröffnet, die über eine anbieterseitige Alterskennzeichnung verfügen und danach für die entsprechende Altersstufe geeignet sind.

Diese Vorgabe, die aus der Befürchtung unverhältnismäßiger Informationsfreiheitsbeschränkungen Anlass für teils heftige Kritik in der Entwurfs- und Abstimmungsphase des Staatsvertrags gewesen ist⁷, führt – eine effiziente Überwachung und Verfolgung von offensichtlichen Fehlkennzeichnungen vorausgesetzt – einerseits sicherlich zu einem signifikant erhöhten Schutzniveau. Der verwehrte Zugang zu Angeboten, die nicht nach deutschem Jugendmedienschutzrecht gekennzeichnet sind, ist andererseits in der Tat ein beachtlicher Eingriff in die Informationsfreiheit der Minderjährigen. Eine zugrunde liegende Entscheidung der Erziehungsbeauftragten aber wird von

ihrem Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gedeckt sein: Eltern, die »auf Nummer sicher« gehen wollen und eine entsprechende Einstellung freiwillig und selbstbestimmt zur Realisierung ihres Erziehungskonzepts vornehmen, sind befugt, dies zu tun.

Folgerichtig und notwendig ist dann jedoch, dass diese Einstellung tatsächlich eine aktive Handlung der Eltern voraussetzt: Weder darf der Staat eine entsprechende Einstellung als Voreinstellung fordern oder vorschreiben noch darf ein Anbieter von Jugendschutzprogrammen ohne sehr konkrete und transparente Hinweispflichten eine entsprechende Vorgabe als Normalzustand (Grundeinstellung) einrichten. Denn sonst wäre der Eingriff in die Informationsfreiheit der Minderjährigen nicht durch das Erziehungsrecht der Eltern kompensiert, sondern würde von Seiten des Staates bzw. Dritter ausgeübt.⁸

Wortlaut und Begründung des JMStV-E lassen auch andere Wege zu einer erhöhten Sicherheit im Hinblick auf Erwachseneninhalte zu. So können Jugendschutzprogramme neben dem Auslesen gekennzeichnete Angebote⁹ weitere Filtermodule enthalten, die geeignete Angebote von Erwachsenenangeboten unterscheiden können, wie z.B. URL-gestützte Black- oder Whitelists, Bild- und Texterkennungsverfahren, das Auslesen weiterer (ausländischer) Labels wie PICS bzw. ICRA oder stichwortbasierte Ausfilterungsfunktionen. Auch Rückbindungen an communitybasierte Datenbanken wie etwa WOT (Web of Trust), OpenDNS oder die nutzergenerierten Labels auf Videoplattformen (»inappropriate content«) können Indizien auf Inhalte geben, die nur für bestimmte Altersgruppen geeignet sind.

Generell gilt: Alles, was der Erkennung von für bestimmte Altersgruppen ungeeigneten Inhalten dient, hilft bei der Erfüllung der Mindestvoraussetzung. Dabei zählt aus JMStV-Sicht an dieser Stelle ausschließlich die Verbesserung der Erkennung von problematischen Inhalten. Die Over-Blocking-Quote (die Zahl der geeigneten, aber fälschlicherweise blockierten Inhalte) spielt – abgesehen von den oben genannten Fragen der Voreinstellung – keine Rolle.¹⁰ Für eine Prüfung der Eignung eines Jugendschutzprogrammes hinsichtlich der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 JMStV-E formulierten Mindestanforderungen sind letztlich also zwei Schritte durchzuführen: Erstens ist zu prüfen, ob es eine entsprechende Funktion zur zuverlässigen Erhöhung des Schutzniveaus gibt. Zweitens ist zu prüfen, ob diese Funktion *nicht* voreingestellt ist.

Entsprechung hinsichtlich des Stands der Technik

Neben der klareren Formulierung von Mindestvoraussetzungen beinhaltet die Novellierung des JMStV zwei weitere wesentliche Zielvorstellungen für geeignete bzw. anerkennungsfähige Jugendschutzprogramme: Eine Orientierung sollte erstens bei der Eignungsprüfung (auch) an dem technisch Machbaren erfolgen und zweitens dynamisch den jeweiligen Stand der Technik einbeziehen. Die Dynamik, die mit einer kontinuierlichen Orientierung am Stand der Technik einhergeht, verursacht – zumindest aus Sicht der Programmanbieter – einige Probleme: Eine einmalige und fristenlos gewährleistete Anerkennung der Eignung ist vor dem Hintergrund prozessualer technischer Entwicklungen inklusive signifikanter Innovationsschübe nicht möglich. Vielmehr muss sich ein Jugendschutzprogramm auch *nach* erfolgter Eignungsanerkennung an dem – fortschreitenden und sich möglichst kontinuierlich verbessernden – Stand der Technik orientieren. Bleibt die Weiterentwicklung eines bereits anerkannten Jugendschutzprogramms aus und fällt es hinter den Stand der Technik zurück, so droht der Widerruf der Anerkennung nach § 11 Abs. 3 S. 5 JMStV-E.¹¹

Für die Prüfung der Eignung eines Jugendschutzprogramms bedeutet die Vorgabe des § 11 Abs. 2 S. 1 JMStV-E, dass zunächst der Stand der Technik zu ermitteln ist. Anhand der so gesetzten Kriterien muss dann das jeweilige Jugendschutzprogramm geprüft werden. Nach einer späteren signifikanten Änderung des Stands der Technik und dem damit verbundenen Aufleben von durch technische Weiterentwicklungen neu definierten (Mindest-)Anforderungen müsste ein nach »altem« Stand der Technik positiv beurteiltes Jugendschutzprogramm erneut zur Prüfung vorgelegt bzw. in einem automatisierten Prozess erneut geprüft werden.¹²

Da der Jugendschutzprogrammanbieter (vor allem aus Wettbewerbsgründen) und das Jugendschutzsystem insgesamt (aus seiner Zielsetzung heraus) Interesse an Optimierung haben, kann die Anerkennung der Eignung eines Programms jedoch nicht dazu führen, dass anbieterseitige Eingriffe bis zur nächsten Eignungsprüfung nicht erfolgen dürfen. Hier muss vielmehr der wettbewerbliche Anreiz aufrecht erhalten werden, der zu einer ständigen Weiterentwicklung von Erkennungsraten und Filtereffizienz und damit insgesamt zu einem besseren Stand der Technik führt. Um eine herstellerseitige, aus Jugendschutzsicht nach-

teilige Änderung der Software weitestgehend auszuschließen, sollten Anbieter im Falle einer positiven Bewertung bzw. Anerkennung ihrer Jugendschutzprogramme vertraglich bzw. mithilfe von Auflagen dazu verpflichtet werden, keine bewusste bzw. willentliche Änderung an der Software vorzunehmen, die erkennbar zu schlechteren Filterquoten führt (beispielsweise die Streichung eines Datenbankmoduls nach Eignungsanerkennung). Daneben sollte von den Anbietern jede wesentliche Änderung an den Programmen angezeigt werden (z.B. Changelogs bei Versionsnummernwechseln etc.). Überprüfungen nach Nutzerbeschwerden sowie stichprobenartige Kontrollen der Effizienz anerkannter Programme müssen daneben unbenommen bleiben.

Begriffsklärung und Maßstäbe zur Ermittlung des Stands der Technik

Der »Stand der Technik« ist ein eingeführter Rechtsbegriff und wird in ganz unterschiedlichen rechtlichen Kontexten verwendet, darunter Umweltrecht, Patentrecht, Arbeitsschutzrecht und Atomrecht. Die Amtliche Begründung zum JMStV-E lehnt sich mit »Stand der Technik« ausdrücklich an ein Begriffsverständnis an, wie es sich im Immissionschutzrecht etabliert hat.¹³ In § 3 Abs. 6 BImSchG ist der Begriff legaldefiniert als »der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme [...] zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus [...] insgesamt gesichert erscheinen lässt«. Die gesetzlichen Ziele, auf die sich das Schutzniveau im JMStV-E bezieht, ergeben sich aus § 5 Abs. 5 Nr. 1 JMStV-E: Kindern oder Jugendlichen der betroffenen Altersstufe soll die Wahrnehmung des entsprechenden Angebots unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden. Diese Prämisse muss während der Analyse des Stands der Technik als Leitlinie dienen. Dabei wird neben der Verlässlichkeit der richtigen Erkennung jugendschutzrelevanter Inhalte (»Quote«), die einen zentralen Prüfungsmaßstab bildet, auch das Vorliegen weiterer vor- und nachgelagerter Kriterien und Funktionalitäten einen Einfluss auf den Stand der Technik haben (müssen).

Da auch die Legaldefinition des »Stands der Technik« im Immissionschutzrecht mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet, können dort entwickelte Analyseverfahren und Konkretisierungen für die Analyse und Konkretisierung des Stands der Technik von Jugendschutzprogrammen fruchtbar gemacht werden.

Drei Kriterien sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben: 1. fortschrittliche Verfahren, 2. praktische Eignung und 3. Verhältnismäßigkeit. Dass sich die im Immissionschutzrecht entwickelten Kriterien und Konkretisierungen sowie die darauf bezogene Rechtsprechung nicht immer *passgenau* auf Jugendschutzprogramme übertragen lassen, steht außer Frage.¹⁴

Fortschrittliche Verfahren

Die Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen »fortschrittlich« sein. Nach h. M. sind damit nicht die jeweils modernsten Verfahren¹⁵ oder die absolut wirksamste Technik¹⁶ gemeint, sondern der Bereich der »Front der technischen Entwicklung«. ¹⁷ Darüber hinaus muss eine Maßnahme nicht in jeder Hinsicht als besonders wirksam eingestuft werden, wenn sie es nur insgesamt ist.¹⁸ Was zählt, ist somit die Betrachtung der Effizienz der Gesamtmaßnahme. Bei der Entscheidung darüber, inwieweit ein Verfahren noch als fortschrittlich anzusehen ist, wird es immer auf eine »Abwägung des technisch Notwendigen, Geeigneten und Angemessenen« ankommen, was im Einzelfall schwierig sein kann.¹⁹

Deutlich tritt bei der Interpretation der Fortschrittlichkeit des Verfahrens hervor, dass besonders in komplexen Wirkungsgefügen das Ergebnis des aufwändigen Abwägungsprozesses eine Annäherung an die jeweils wirksamste Technik ist, die *im Gesamtergebnis* optimal im Hinblick auf die angestrebte Zielerreichung erscheint.²⁰

Praktische Eignung

Die Verfahren müssen zur Erreichung des gesetzlichen Ziels »praktisch geeignet« sein. Aus der Sicht einer technischen Eignung stellt Nr. 2.3.1 der TA Luft in diesem Zusammenhang klar, dass dies vor allem Maßnahmen sind, die »mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind. In begründeten Fällen können auch noch nicht für den jeweiligen Anwendungsfall abschließend betriebserprobte Maßnahmen als dem Stand der Technik entsprechend angesehen werden, zum Beispiel wenn diese in einem solchen Maße erprobt worden sind, dass die vorgesehene Anwendung ohne unzumutbares Risiko möglich ist.« Wo genau die Verfahren bereits erprobt sind, spielt grundsätzlich keine Rolle. So können auch Verfahren hinzu gezogen werden, die im Ausland hergestellt oder verwendet werden.²¹ Abzugrenzen davon sind lediglich theoretische Verfahren oder Experimente unter Laborbedingungen.²² Diese sind in den Stand der Technik gerade nicht einzubeziehen.

Verhältnismäßigkeit

Literatur und Rechtsprechung lesen aus der praktischen Eignung neben der Prüfung der technischen Geeignetheit auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit heraus: Danach sollen nur solche Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, »die in einer vernünftigen Relation zwischen Aufwand und Nutzen stehen, sie dürfen mit anderen Worten nicht unzumutbar sein.«²³ Inwieweit hier der wirtschaftliche Aufwand relevant ist, ist umstritten.²⁴ Unabhängig von der Einbeziehung der finanziellen Aufwendungen und deren Verhältnis zu einer Effektivitätssteigerung muss aber vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich hinterfragt werden, bei welcher Optimierung der technischen Verfahren die Relation von Aufwand bzw. Kosten und Nutzen (noch) nachvollziehbar erscheint – und bei welchen Verbesserungsmaßnahmen diese Grenze überschritten ist. Insgesamt steht der Stand der Technik unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit damit zwischen dem »technisch überhaupt Machbaren und dem bisher allgemein Üblichen.«²⁵

Verfahren zur Ermittlung des Stands der Technik

Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können den Stand der Technik bei der Prüfung der Geeignetheit eines Jugendschutzprogramms inzident prüfen; eine vorherige abstrakte Festlegung ist dafür nicht zwingend nötig.²⁶ Allerdings eröffnet gerade ein prozedural vorgeklärtes Verfahren zur Ermittlung des Stands der Technik, das nach Möglichkeit in enger Abstimmung mit Behörden und Wirtschaft entwickelt wurde, die Chance, dass es später nicht zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen hinsichtlich der Ermittlung des Stands der Technik kommt. Das Prüfungsverfahren auf Grundlage eines vorgeklärten Verfahrens dürfte den Ablauf der Prüfung eines Jugendschutzprogramms im Einzelfall erheblich beschleunigen und den Entwicklern und Anbietern von Jugendschutzprogrammen auch mehr Anforderungstransparenz und Rechtssicherheit geben.²⁷ Eine – die Wahrung verfassungsrechtlich wie einfach-gesetzlich geforderter Schutzniveaus im Online-Jugendschutz vorausgesetzt – möglichst schnelle Implementation anerkannter Jugendschutzprogramme ist zudem ein ausdrückliches gesetzgeberisches Ziel der Novelle. Insbesondere mit den Änderungen in §§ 5, 11 und 12 JMStV-E soll ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der in der Lage ist, das spätestens seit 2002 bestehende

Vakuum für jugendschutzwillige Eltern aufzufüllen und den im Hinblick auf dieses gesetzgeberische Instrument aufgetretenen Stillstand zu überwinden.²⁸

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) wird in einem konkret vorgeschriebenen – wenn gleich abstrakten – Verfahren, das von einer dazu eingesetzten Gutachterkommission entwickelt wurde, eine prozedurale Ermittlung des Stands der Technik vornehmen. Dieses jederzeit reproduzierbare Verfahren gewährleistet auch zukünftig vergleichbare Analysen. Zur Ermittlung des Stands der Technik werden allgemein am Markt zugängliche Filterprogramme als Testkandidaten anhand verschiedener Perspektiven auf ihre Effektivität hin ausgewählt und untersucht. Der so ermittelte, jeweils aktuelle Stand der Technik dient im Rahmen von Einzelprüfungen der Geeignetheit eines Jugendschutzprogramms dann als Beurteilungsmaßstab.

Der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle kommt bei der Ermittlung des Stands der Technik ein dem § 20 Abs. 5 Satz 2 JMStV-E entsprechender Beurteilungsspielraum zu.²⁹ Die Entscheidung darüber, in welchem Verfahren dies erfolgt, ist insoweit ebenfalls von diesem Spielraum umfasst. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass eine sachgerechte zeitliche Nähe zwischen der Ermittlung des Stands der Technik und der Einzelprüfung besteht. Ferner muss die planmäßige Regelmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens berücksichtigen, dass es bei technischen Anwendungen Innovationsschübe geben kann, die den Stand der Technik – unter Umständen auch kurzfristig – weiterführen können. Ein zweijähriger Überprüfungsrythmus erscheint vor diesem Hintergrund als angemessen und vermag erfolgte Entwicklungen und entsprechende Anpassungen anerkannter Jugendschutzprogramme adäquat abzubilden.³⁰ Diese Zeitspanne legitimiert sich auch aus den bisherigen Innovations- und Entwicklungszyklen von Filtersoftware.

Erfolgsquoten als zentraler Aspekt der Ermittlung des Stands der Technik

Ähnlich dem bisherigen Grundansatz von KJM und der Zentralstelle der Länder für den Jugendschutz im Internet jugendschutz.net wählt die FSM ein Quoten-System als zentralen Maßstab bei der Ermittlung des Stands der Technik. Im Zentrum steht insoweit die Frage: Welche Erfolgszahlen hinsichtlich der Ausfilterung von jugendschutzrelevanten Inhalten kann die derzeit zugängliche bzw. genutzte Technik erreichen?³¹

Durch die Nutzung von Quoten zur Veranschaulichung der erfolgreich bewerteten und entsprechend gefilterten jugendschutzrelevanten Inhalte können in einem ersten Schritt die derzeitigen Filterlösungen auf ihre aktuelle Leistungsfähigkeit hin untersucht werden. In einem zweiten Schritt können die Quoten als Vergleichsmerkmale und Mindestanforderungen, zumindest aber als ein Bewertungskriterium zur Prüfung der Geeignetheit eines konkreten Jugendschutzprogramms hilfreiche Informationen liefern. Daneben sind weitere Aspekte wie bspw. technische Sicherheit, Sprache und Einstellungsmöglichkeiten bei der Ermittlung des Stands der Technik zu berücksichtigen.

Aus der Perspektive des Jugendmedienschutzes sind dabei jene Quoten am relevantesten, die abbilden, welche jugendschutzrelevanten Angebote entgegen der Programmeinstellungen nicht ausgefiltert werden (Under-Blocking) und bei denen damit das Programm den Zugang zu diesen Angeboten weder unmöglich macht noch wesentlich erschwert, was je nach Häufigkeit des Vorkommens (gemessen relational zur Häufigkeit korrekter Filterungen) auch Einfluss auf die Gesamtbewertung des Jugendschutzprogramms haben muss. Gleichwohl – wenn auch mit anderer, d.h. geringerer Gewichtung – ist bei der Ermittlung des Stands der Technik auch die Over-Blocking-Quote zu erfassen. Ohne Einbeziehung der Over-Blocking-Quote würde ein Jugendschutzprogramm, welches keine Angebote durchlässt, zwangsläufig Filterquoten erreichen, die dem Stand der Technik entsprechen. Eine derartige Funktionsweise entspricht aber weder dem Gesetzeszweck noch den Intentionen der minderjährigen Mediennutzer und ihrer Erziehenden.

Die FSM-Gutachterkommission hat vor diesem Hintergrund ein prozeduralisiertes Verfahren entwickelt, in dessen Rahmen Test-URLs aus vorher benannten Quellen sowie mittels individueller Recherchen mit vorher festgelegten Such- und Themenbegriffen generiert werden. Dabei ist sowohl die Anzahl der URLs im jeweiligen Test-Pool als auch die Inhaltskategorie, der sie zuzuordnen sind, vorab festgelegt:

- Jugendschutzrechtlich unbedenkliche und kindgeeignete Angebote (0 bis 11 Jahre)³²
- Inhalte der Bereiche 'Erotik', 'Gewalt', 'Diskriminierung' und 'Sonstige desorientierende Inhalte', die für ältere Kinder bzw. jüngere Jugendliche entwicklungs- und/oder erziehungsbeeinträchtigend sind (12 bis 17 Jahre)

- Inhalte der Bereiche 'Erotik/Pornographie', 'Gewalt', 'Radikalismus, Extremismus, Diskriminierung', 'Drogen, Waffen, Glücksspiel' und 'Sonstige gefährdende Inhalte', die nur für Erwachsene geeignet oder absolut unzulässig sind (ab 18 Jahre)

Nach Zusammenstellung des Testpools ist dieser von den ausgewählten Jugendschutz- und Filterprogrammen abzuarbeiten. Nach zweifachem Durchlauf des URL-Pools ergeben sich für die oben dargelegten Altersstufen und Jugendschutzkategorien jeweils mehrere Quoten für jeden Testkandidaten sowie jede Alters-einstellung. Diese Erfolgsquoten werden in den Jugendschutzkategorien voraussichtlich signifikant unterschiedlich hoch sein; auch im Vergleich der Testkandidaten wird es unterschiedliche Erfolgsquoten in den verschiedenen Kategorien geben. Im Prüfverfahren zum Stand der Technik werden aus diesen Einzelergebnissen nach zuvor festgelegten Kriterien die sogenannten »erzielbaren Filterquoten« gebildet, die gleichzeitig den Stand der Technik markieren.³³

Quotenuabhängige Aspekte der Prüfung von Jugendschutzprogrammen

Neben dem Stand der Technik im Hinblick auf die Filterleistungen sind bei der Prüfung von Jugendschutzprogrammen weitere Programmeigenschaften zu berücksichtigen, auch wenn diese im JMStV-E nicht explizit ausgeführt sind.³⁴ Einen nach den Altersstufen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 differenzierten Zugang zu »ermöglichen«, setzt auf jeden Fall voraus, dass auch Endanwender ohne technisches Expertenwissen die Software *nutzen* können, und zwar in der Art und Weise, die ihnen auch einen praktikablen Umgang im Erziehungsalltag ermöglicht. Wichtige Anforderungen an geeignete Jugendschutzprogramme sind in diesem Kontext eine einfach funktionierende Installation, die prinzipielle Nutzbarkeit der (grafischen) Programm- bzw. Bedienoberfläche, die Verwendung der deutschen Sprache bei der Bezeichnung der Programmfunktionen und deren Anzeigen innerhalb der Bedienoberfläche.

Bezogen auf die Zielvorgabe aus § 5 Abs. 5 Nr. 1, wonach die Wahrnehmung eines Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden soll, müssen ebenfalls Mindestanforderungen an sicherheitsrelevante Funktionalitäten der Programme gestellt werden.³⁵ Das betrifft die Sicherheit der einmal vorgenommenen Einstel-

lungen vor dem Zugriff Unbefugter und eine Minimierung denkbarer technischer Umgehungsmöglichkeiten.³⁶ Dabei ist der durchschnittliche technische Sachverstand von Jugendlichen als Maßstab anzulegen, Ausnahmerecheinungen wie die vertiefte Kenntnis der Deaktivierung von Schutzsystemen sind bei der Ermittlung nicht zu unterstellen³⁷ – offensichtliche Umgehungsmöglichkeiten dagegen schon.

Vorgaben für die Ergebnisdarstellung der Einzelprüfung

Die Ergebnisse der Eignungsprüfung sollen die kategoriebezogenen Quoten transparent machen und die im filterquotenfernen Bereich (Usability, Sicherheit etc.) getroffenen Überlegungen verdeutlichen. Die Gesamtentscheidung sollte Auskunft darüber geben, ob (a) die Mindestvoraussetzungen des § 11 Abs. 2 vorliegen und (b) das geprüfte Jugendschutzprogramm auch hinsichtlich anderer Aspekte dem Stand der Technik entspricht und damit insgesamt geeignet ist, einen nach den Altersstufen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 differenzierten Zugang zu ermöglichen. Als Anerkennungstitel bietet sich die Nutzung eines Prüfsiegels an, das Nutzern gegenüber eine schnelle und verlässliche Auskunft über die Eignung des Jugendschutzprogramms im Hinblick auf unterschiedliche Inhalte mit Jugendschutzrelevanz gibt. Dies könnte erfolgen durch eine tabellenartige Matrix, die die im Rahmen der Eignungsprüfung erreichten Einzelquoten des Programms aufzeigt und so eine schnelle Übersicht über die Effizienz der Filterung in den einzelnen Jugendschutzkategorien und Altersstufen gibt. Unverzichtbar erscheint zudem, dass Programmanbieter den Endkunden gegenüber deutlich machen, dass Jugendschutzprogramme als technische Hilfsmittel und auch bei nach gegenwärtigem Stand der Technik optimaler Leistungsfähigkeit sachbedingt keinen absoluten Schutz bieten können.

Fazit

Das seit 2003 ungenutzte Instrument der Jugendschutzprogramme erhält mit der JMStV-Novelle neuen Auftrieb. Die Orientierung am jeweiligen Stand der Technik flexibilisiert die Hürden für die Anerkennung, führt aber gleichzeitig zu komplexen ex ante-Analyseverfahren. Bereits jetzt ist dabei klar, dass Jugendschutzprogramme keinen 100-prozentigen Schutz vor unerwünschten Inhalten bieten können. Die ersten Gehversuche dieses gesetzgeberischen Jugendschutz-

instruments werden insoweit kritisch begleitet werden.

Inwieweit zukünftige, positiv beurteilte Jugendschutzprogramme in den Erziehungskonzepten von Eltern Berücksichtigung finden werden, wird aber unabhängig von den hier beschriebenen Verfahren vor allem von Kontextinformationen ab- und mit dem subjektiv empfundenen Schutzniveau zusammenhängen. Zu hoffen bleibt, dass die absehbare Grundsatzdiskussion über die Effektivität von Jugendschutzprogrammen nicht dazu führt, dass Eltern aus Unsicherheit beim status quo verbleiben – und gar keine Schutzprogramme nutzen.

1 Vgl. *Braml/Hopf*, ZUM 2010, 645 (651).
 2 S. etwa *Liesching*, BPjM Aktuell 2/2007, 5 (11); Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), *Analyse des Jugendmedienschutzsystems. Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag*, Endbericht, 2007, S. Evaluation, Endbericht, S. 145 ff. und S. 370.
 3 Satz 2, auf den § 11 Abs. 2 S. 1 verweist, enthält nur die Altersstufen 6, 12, 16 und 18. Die Altersstufe »ab 0 Jahren« enthält dagegen Satz 3. Hierbei dürfte es sich um ein redaktionelles Versehen handeln, da ansonsten eine Ausfilterung von jugendschutzrechtlich offensichtlich unbedenklichen und vom Anbieter entsprechend gekennzeichneten Angeboten nicht Teil des altersdifferenzierten Zugangs wäre.
 4 S. auch Amtl. Begründ. zum JMStV-E, S. 14.
 5 Die missverständliche Formulierung, dass die Identifikation von Erwachseneninhalten sich ausschließlich auf für alle Altersgruppen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte nach § 5 Abs. 1 S. 1 JMStV-E erstrecken soll, kann der Gesetzgeber nicht gemeint haben. Sie ist vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund um absolut unzulässige Angebote (§ 4 Abs. 1) sowie relativ unzulässige Angebote (§ 4 Abs. 2) zu erweitern, da diesen die Entwicklungsbeeinträchtigung stets immanent ist. Im Ergebnis s. auch die Amtl. Begründ. zum JMStV-E, S. 15.
 6 Amtl. Begründ. zum JMStV-E, S. 15; dass das zu gewährleistende Schutzniveau von (anbieterfernen) Jugendschutzprogrammen ggü. dem einer anbieterseitigen Vorschaltung eines Zugangssystems (vormals: AVS) geringer ist – und sein muss – sieht auch *Altenhain*, BPjM aktuell 4/2010, 5 (7).
 7 Vgl. etwa die Kurz-Stellungnahme zum JMStV-E des AK Zensur, abrufbar unter <http://akzensur.de/download/jmstv-forderungen-akz.pdf> (Stand: 10.12.2010), S. 2 f.
 8 Zum abgeschichteten Verhältnis von Erziehungsrecht der Eltern und der Informationsfreiheit Heranwachsender s. *Herzog* in *Maunz/Dürig*, Grundgesetz (Stand: 58. Ergänzungslieferung, 2010), Art. 5, Rn. 23; zur mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte aus Art. 5 s. ebd., Rn. 29.
 9 Dies ist insoweit Vorgabe aus § 11 Abs. 2 Nr. 1 JMStV-E (s. oben).

10 Anders aber bei der Prüfung der Entscheidung im Hinblick auf den Stand der Technik. Nur wenn das Jugendschutzprogramm tatsächlichen Schutz bietet, ohne dass der Anwender bzw. der Nutzer regelmäßig das Gefühl hat, ihm würden unproblematische Inhalte ebenfalls nicht zugänglich gemacht, wird dieser das Jugendschutzprogramm tatsächlich einsetzen.
 11 S. auch Amtl. Begründ. zum JMStV-E, S. 17.
 12 S. auch Amtl. Begründ. zum JMStV-E, S. 17.
 13 Amtl. Begründ. zum JMStV-E, S. 14; s. auch *Braml/Hopf*, ZUM 2010, 645 (652).
 14 S. etwa den Anhang III zum BImSchG, der die bei der Ermittlung des Stands der Technik einzubeziehenden Kriterien nennt. Diese sind jedoch so unmittelbar auf umweltschutzrechtliche Aspekte bezogen, dass sich hieraus nicht ohne weiteres konkrete Anforderungen für Jugendschutzinstrumente herleiten lassen. Insoweit werden generelle Aspekte des Immissionschutzrechtlichen Begriffsverständnisses zur Anwendung kommen müssen.
 15 vgl. *Hansmann* in *Landmann/Rohmer*, Umweltrecht, 56. Ergänzungslieferung 2009, § 3 Rn. 24.
 16 *Schulte* in *Giesberts/Reinhardt*, BeckOK BImSchG, Stand 01.07.2010, § 3 Rn. 94.
 17 BVerfGE 49, 89 (135); *Jarass*, BImSchG, § 3 Rn. 103.
 18 Vgl. *Jarass*, BImSchG, § 3 Rn. 103 unter Verweis auf *Breuer*, AÖR 101, 46 (68).
 19 *Hansmann* a.a.O. (Fn. 15), § 3 Rn. 25; Vgl. *Jarass*, BImSchG, § 22 Rn. 35; *Rofnagel* in *GK-BImSchG*, § 22 Rn. 122 ff., *Seiler* (1985): Die Rechtslage der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen i.S. von 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz, Berlin, S. 61 ff..
 20 *Schulte* a.a.O. (Fn. 16), § 3 Rn. 99; *Feldhaus*, NVwZ 2001, 1 (3); *Kotulla*, BImSchG, § 3 Rn. 103; vgl. auch *Jarass*, BImSchG, § 3 Rn. 100, 102.
 21 *Jarass*, BImSchG, § 3 Rn. 104; *Schulte* a.a.O. (Fn. 16) § 3 Rn. 100.
 22 *Schulte* a.a.O. (Fn. 16) § 3 Rn. 100.
 23 Vgl. *Hansmann* a.a.O. (Fn. 15), § 3 Rn. 32.
 24 Deutlich für die Relevanz wirtschaftlicher Gesichtspunkte BVerfGE 114, 342 (347); so konkret auch *Jarass*, BImSchG, § 3 Rn. 107 f.; ausdrücklich gegen die Einbeziehung wirtschaftlicher Aspekte in die Verhältnismäßigkeit dagegen *Hansmann* a.a.O. (Fn. 15), § 3 Rn. 32.
 25 Vgl. *Hansmann* a.a.O. (Fn. 15), § 3 Rn. 32.
 26 Amtl. Begründ. zum JMStV-E, S. 16.
 27 S. auch *Schulz/Dreyer*, Stellungnahme zum Entwurf eines novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrags v. 20.01.2010, abrufbar unter http://www.rlp.de/fileadmin/staatskanzlei/rlp.de/downloads/pdf/Medienreferat/Stellungnahme_HansBredow_Institut_final.pdf.
 28 Vgl. Amtl. Begründ. zum JMStV-E, S. 11.
 29 Amtl. Begründ. zum JMStV-E, S. 17.
 30 Im Hinblick auf die Einführung neuer verbindlicher Altersstufen durch den JMStV-E 2011 sollte der Abstand zwischen der erst- und zweimaligen Ermittlung des Stands der Technik einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten, da die Prüfkandidaten absehbar in Zeitnähe zum Inkrafttreten die Features (hier: die Alterseinstu-

fungen und die entsprechenden Alterseinstellungen) ihres Jugendschutzprogramms anpassen. Der Stand der Technik verändert sich hier gesetzlich induziert insoweit beträchtlich schneller.
 31 Die Frage des technisch oder theoretisch Möglichen ist dagegen die des »Stands von Wissenschaft und Technik« (vgl. *Hansmann* a.a.O. (Fn. 15)). Es mag daher sein, dass der aktuelle Forschungsstand sowie Experimente unter Laborbedingungen bereits höhere Erfolgsquoten erzielen. Diese fortgeschrittenen Technologien sind bei der Ermittlung aber erst dann mit einzubeziehen, wenn sie in Endnutzerprodukten implementiert sind. Vgl. zur Voraussetzung der öffentlichen Zugänglichmachung bei der Ermittlung des Stands der Technik *Kraßer*, Patentrecht, 6. Aufl. 2009; *Hufnagel* in *Diener/Reese*, Handbuch des Pharmarechts, 2010, § 14 Rn 33.
 32 An dieser Stelle muss ein anfänglicher Nachteil des Anknüpfens an den Stand der Technik berücksichtigt werden: Da der JMStV-E Altersstufen neu einführt (insbes. ab 12 Jahre), sind zum Zeitpunkt der erstmaligen Ermittlung des Stands der Technik ggf. noch keine Anbieter vorhanden, die diese Altersstufen bereits berücksichtigen. Dies kann zur Folge haben, dass bei der Zusammenstellung des URL-Pools auf die Altersstufe »ab 12« zunächst (!) zu verzichten ist. Der Stand der Technik wäre in diesem Fall, dass die angebotenen Jugendschutzprogramme einen altersdifferenzierten Zugang in der Altersstufe 12 ausschließlich auf Grundlage von anbieterseitigen Kennzeichnungen ermöglichen, etwaige Filterquoten sich also eher als Ergebnis rein zufälliger Filterungen in der Einstellung »Teen« ergeben. Da der Staatsvertragsgeber gegenwärtig davon ausgeht, dass eine echte und sinnvolle Altersdifferenzierung nur durch den Einsatz von Alterskennzeichen denkbar ist, erscheint die Vorgehensweise, in deren Rahmen URLs in kindgerecht / nicht kindgerecht / Erwachsenenangebot eingeteilt werden, zu diesem Zeitpunkt (noch) vertretbar.
 33 Die Einzelheiten des Verfahrens sind zum Zeitpunkt der endredaktionellen Bearbeitung noch nicht abgeschlossen.
 34 So muss auch die Amtl. Begründung zum JMStV-E (S. 14) verstanden werden, die auf »weitere allgemeine Anforderungen wie Benutzerfreundlichkeit, Hardware- und Softwareanforderungen im Interesse einer dynamischen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts verzichtet«; dies allerdings nur im Hinblick auf die gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen in Satz 2. Die »dynamische Weiterentwicklung« wird durch die Ermittlung des Stands der Technik dagegen berücksichtigt.
 35 Vgl. *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, 4. Aufl. 2004, § 11 JMStV Rn. 11.
 36 S. zur alten Rechtslage auch *Altenhain*, in: *Hoeren/Sieber*, Multimedia-Recht, 22. Aufl. 2009, Teil 20 Jugendschutz Rn. 96.
 37 Zum Begriff des »üblicherweise nicht Wahrnehmens« so *Scholz/Liesching*, Jugendschutz, 4. Aufl. 2004, § 5 JMStV Rn. 4. ♦